

## Die Neuerungen für 2012 – eine Übersicht

Wie jedes Jahr ändern sich mit dem Jahreswechsel zahlreiche Rechtsgrundlagen, die die Personalverrechner in der Praxis zu beachten haben.

Wir haben auch heuer wieder für Sie ein kompaktes „**Neuerungen-ABC**“ erstellt, das Sie **kopieren** und neben Ihrem Computer **griffbereit** ablegen können.

Neuerungen-ABC für Personalverrechner	
Thema	Kurzhinweise
<p><b>Abfertigung – Bonuszahlungen</b></p> <p>(OGH 27.07.2011, 9 ObA 22/11t)</p>	<p>Es ist jene <b>Bonuszahlung</b> in die <b>Abfertigungsbasis einzubeziehen</b>, die für das letzte Jahr vor dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis <b>gebührt</b>.</p> <p>Diese Rechtsprechung löst jene frühere Ansicht des OGH ab, nach der jene Bonuszahlung in die Abfertigungsbasis einzubeziehen war, die im letzten Jahr vor dem Ausscheiden ausbezahlt wurde.</p>
<p><b>Abfertigung „neu“</b></p>	<p>Den <b>aktuellen BMSVG Fragen-Antwort-Katalog</b> finden Sie unter: <a href="http://www.steuer-service.at/Personal.213.0.html">http://www.steuer-service.at/Personal.213.0.html</a></p>
<p><b>Altersteilzeit – UFS-Entscheidung</b></p> <p>(UFS Graz 18. 7. 2011, RV/0633-G/09)</p>	<p>Der <b>UFS</b> hat <b>entschieden</b>, dass die Übernahme der SV-Beiträge durch den Arbeitgeber iZm der Altersteilzeit <b>keinen Vorteil aus dem Dienstverhältnis</b> darstellt.</p> <p>Aufgrund dieser UFS-Entscheidung kommt es daher zu <b>keiner Erhöhung</b> der <b>Bemessungsgrundlage</b> von <b>Kommst, DB</b> und <b>DZ</b>.</p> <p>Derzeit wird das <b>Urteil</b> von <b>Finanzverwaltung</b> mit der Begründung <b>ignoriert</b>, dass noch kein höchstgerichtliches Urteil vorliegt.</p>
<p><b>Arbeitshilfen für Praktiker</b></p>	<p><b>a) Arbeitsbehelf GKK 2012</b></p> <p><b>b) Beitrags- und leistungsrechtliche Werte 2012</b></p> <p><b>c) Beitragsgruppenschema ab 2012</b> (ident mit jenem ab 1. 7. 2011)</p> <p><b>d) Beitragskalender 2012</b></p> <p><b>e) Lohnpfändung: Informationsbroschüre 2012 für Arbeitgeber als Drittschuldner</b></p> <p><b>Alle Arbeitshilfen für Praktiker</b> finden Sie <b>hier</b>: <a href="http://www.steuer-service.at/Personal.213.0.html">http://www.steuer-service.at/Personal.213.0.html</a></p>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Arbeitslosenversicherung – Niedrigverdiener</b> <b>Grenzbeträge ab 1. 1. 2012</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>bis € 1.186,00</b> monatlicher BGL* ⇒ AIV-Beitrag DN: <b>0 %</b> * Beitragsgrundlage</li> <li>✓ ab € 1.186,01 <b>bis € 1.294,00</b> monatlicher BGL ⇒ AIV-Beitrag DN: <b>1 %</b></li> <li>✓ ab € 1.294,01 <b>bis € 1.456,00</b> monatlicher BGL ⇒ AIV-Beitrag DN: <b>2 %</b></li> <li>✓ <b>ab € 1.456,01</b> monatlicher BGL ⇒ AIV-Beitrag DN: <b>3 %</b></li> </ul>
<p><b>Arbeitslosenversicherung – Entfall bei älteren ArbeitnehmerInnen ab 1. 7. 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Entfall des AIV-Beitrages</b> nur für jene Personen, die das <b>58. Lebensjahr vor dem 1. 6. 2011 vollendet</b> haben.</li> <li>✓ <b>genereller Entfall ab 60 Jahre</b></li> <li>✓ Ein Lebensjahr wird jeweils mit dem Tag vor dem Geburtstag vollendet ⇒ begünstigt sind somit nur mehr jene Personen, die spätestens am 1. 6. 2011 ihren 58. Geburtstag gefeiert haben.</li> </ul>
<p><b>Arbeitszeitkalendar 2012</b></p>	<p>Damit Sie einfach die <b>Mehr- und Überstunden korrekt erfassen</b>, bietet die <b>Arbeiterkammer</b> einen Arbeitszeitkalendar an und zwar als Online-Erfassungsmöglichkeit (<a href="http://www.ak-zeitspeicher.at">http://www.ak-zeitspeicher.at</a>) oder Sie erfassen die Zeiten im ausgedruckten pdf Dokument.</p>
<p><b>Auftraggeberhaftung – seit 1. 7. 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Erweiterung der Auftraggeberhaftung</b> ⇒ Auftraggeber haftet in der Höhe von <b>5% für die lohnabhängigen Abgaben</b> des Auftragnehmers</li> <li>✓ Zahlung von nunmehr <b>insgesamt 25%</b> der Auftragssumme (20% SV-Beiträge + 5% lohnabhängige Abgaben) an das Dienstleistungszentrum der <b>WGKK</b></li> <li>✓ <b>Entfall der Haftung</b> (wie bisher), wenn der Auftragnehmer in der <b>HFU-Liste</b> aufscheint.</li> </ul>
<p><b>Ausbildungskostenrückerersatz</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>jährliche Aliquotierung rechtlich zulässig</b> (OGH 28. 6. 2011, 9 ObA 74/11i)</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Außendienstmitarbeiter – Fahrten vom Wohnsitz zur Firmenzentrale (LSt-Protokoll 2011)</b></p>	<p><b>(Gelegentliche) Fahrten</b> des Außendienstmitarbeiters zum <b>Firmensitz</b> zwecks <b>Schulung</b> sind nur dann <b>Dienstreisen</b>, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ der Außendienstmitarbeiter seine <b>Tätigkeit</b> idR vom <b>Wohnort aus bzw in der Wohnung (Innendiensttätigkeit!) ausübt UND</b></li> <li>✓ dem Arbeitnehmer am Firmensitz <b>KEIN Arbeitsplatz</b> zur Verfügung steht <b>UND</b></li> <li>✓ der Außendienstmitarbeiter sich <b>lediglich zu Schulungszwecken</b> und <b>nicht</b> zur <b>Verrichtung</b> von <b>Innendiensttätigkeiten</b> am Firmensitz befindet</li> </ul> <p>Sehr <b>häufige Fahrten</b> zum Firmensitz lassen allerdings auf einen weiteren <b>Arbeitsplatz schließen</b>.</p>
<p><b>Außergewöhnliche Belastung</b></p>	<p>Der <b>Selbstbehalt</b> bei bestimmten außergewöhnlichen Belastungen reduziert sich auch dann um <b>einen Prozentpunkt</b>, wenn dem Steuerpflichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ kein AVAB bzw kein AEAB zusteht <u>und</u></li> <li>✓ er an mehr als 6 Monaten im Kalenderjahr in einer aufrechten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebt <u>und</u></li> <li>✓ vom Partner nicht dauernd getrennt lebt <u>und</u></li> <li>✓ die Einkünfte des Partners höchstens € 6.000,00 betragen.</li> </ul>
<p><b>Ausgleichstaxe</b></p>	<p>Die <b>Ausgleichstaxe 2012</b> beträgt für</p> <p>Arbeitgeber mit <b>weniger als 100 Arbeitnehmern</b> ⇒ pro einzustellenden Behinderten <b>€ 232 pm</b>),</p> <p>Arbeitgeber mit <b>100 oder mehr Arbeitnehmern</b> ⇒ pro einzustellenden Behinderten <b>€ 325 pm</b>, sowie für</p> <p>Arbeitgeber mit <b>400 oder mehr Arbeitnehmern</b> ⇒ pro einzustellenden Behinderten <b>€ 345 pm</b>.</p>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Ausgleichszulage</b></p>	<p>Die Ausgleichszulage (= Sicherung eines Mindesteinkommens für Pensionsbezieherinnen/Pensionsbezieher) wird folgendermaßen angehoben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Für alleinstehende Pensionisten:</b> € 814,82 (statt bisher € 793,40)</li> <li>• <b>Für Pensionisten, die mit der Ehepartnerin oder dem eingetragenen Partner im gemeinsamen Haushalt leben:</b> € 1.221,68 (statt bisher € 1.189,56)</li> <li>• <b>Für Pensionsberechtigte auf Witwenpension oder Pension für hinterbliebene eingetragene Partner:</b> € 814,82 (statt bisher € 793,40)</li> <li>• <b>Erhöhung pro Kind</b> (nicht bei Witwenpension oder Pension für hinterbliebene eingetragene Partner): € 125,72 (statt bisher € 122,41)</li> <li>• <b>Pensionsberechtigte auf Waisenpension:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>○ bis zum 24. Lebensjahr: € 299,70 (statt bisher € 291,82)</li> <li>○ bis zum 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind: € 450,00 (statt bisher € 438,17)</li> <li>○ nach dem 24. Lebensjahr: € 532,56 (statt bisher € 518,56)</li> <li>○ nach dem 24. Lebensjahr, falls beide Elternteile verstorben sind: € 814,82 (statt bisher € 793,40)</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Ausländerbeschäftigung (Rot-Weiß-Rot-Karte) – seit 1. 7. 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>neue Unterteilung der Schlüsselkräfte</b> in besonders Hochqualifizierte, Fachkräfte in Mängelberufen, sonstige Schlüsselkräfte, Studienabsolventen</li> <li>✓ <b>Rot-Weiß-Rot-Karte</b> (RWR-Karte) ermöglicht Aufenthalt und Beschäftigung in Österreich</li> <li>✓ <b>Ob</b> der Antragsteller eine <b>RWR-Karte erhält</b>, hängt von Qualifikation, Berufserfahrung, Sprachkenntnissen und Alter ab.</li> <li>✓ RWR-Karte gilt grundsätzlich für die <b>Dauer von einem Jahr</b> bei einem bestimmten Arbeitgeber.</li> <li>✓ <b>RWR-Karte plus</b> berechtigt zur Beschäftigungsausübung (und Aufenthalt) im gesamten Bundesgebiet und kann erteilt werden, wenn ein Inhaber der RWR-Karte in den letzten 12 Monaten 10 Monate beschäftigt war.</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Auslandsmon- tageregelung ab 1. 1. 2012</b></p>	<p>Ausführliche <b>Infos zur Neuregelung</b> finden Sie in unseren <b>Quick News vom 16. Juni 2011</b>.</p> <p>Im Dezember 2011 wurde der <b>2. LStR-Wartungserlass 2011</b> veröffentlicht. Die sich daraus ergebenden <b>wichtigsten Ergänzungen zu</b> unseren oa <b>Quick News</b> sind:</p> <p><b>a) Nicht auf Dauer angelegt sind Tätigkeiten</b>, die mit der Erbringung einer <b>Leistung</b> oder der <b>Herstellung</b> eines <b>Werkes beendet</b> sind, wie zB die Tätigkeit eines <b>Maurers</b> oder eines <b>Monteurs</b>, die Erfüllung von <b>spezifischen Beratungsaufträgen</b> oder die <b>Lieferung</b> und <b>Montage</b> von <b>Investitionsgütern</b>.</p> <p><b>b) Erfreulicherweise</b> hat die Finanzverwaltung in der <b>Rz 70 p</b> festgehalten, dass für Zwecke der begünstigten Auslandstätigkeit in typisierender Betrachtungsweise <b>Bauarbeiten</b> im engeren Sinne (= zB Errichtung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Instandsetzung, Instandhaltung, Wartung oder Umbau von Bauwerken [inkl Fertigbauten] und ortsfesten Anlagen, Demontage, Abbauarbeiten sowie Abbrucharbeiten) immer das <b>Kriterium der Erschwerenis erfüllen</b>. <b>Beaufsichtigende Tätigkeiten</b> hingegen gelten <b>nicht als erschwerend</b>.</p> <p><b>c) Aufenthalte</b> in Ländern, welche in der <b>Spalte 1 bis 3</b> der OECD-Liste der Entwicklungsländer (<b>DAC-List</b> of ODA Recipients) stehen, <b>immer als erschwerend</b>. Die aktuelle DAC-Liste erhalten Sie als Leserservice.</p> <p><b>d) Familienheimfahrten:</b> Die Begünstigung steht nur dann zu, wenn der Arbeitgeber <b>maximal 1 x pro Monat</b> eine Heimreise bezahlt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Heimfahrten mit einem vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Mannschaftstransporter (<b>Werkverkehr</b>) und</li> <li>• von <b>Dritten (Kunden) beigestellte</b> Heimreisen sind <b>wie Arbeitgeberheimreisen</b> zu werten.</li> </ul> <p>Wird im Zusammenhang mit einer <b>nicht schädlichen Dienstreise</b> ein Wochenende bei der Familie verbracht, ⇒ <b>keine zusätzliche Familienheimfahrt</b>, sondern: Dienstreise (die bezahlte Familienheimfahrt steht also zusätzlich zu).</p> <p>Hat der Arbeitnehmer einen <b>Firmen-PKW</b>, den er auch privat nutzen darf (<b>Sachbezug</b> wird versteuert), kann er mit diesem auch <b>öfter als 1 x pro Monat</b> nach Hause fahren, da die Heimreise als Privatfahrt gilt.</p>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Auslandsmon- tageregung ab 1. 1. 2012 (Fortsetzung)</b></p>	<p><b>e) Pendlerpauschale (PP):</b> Das PP steht bei Beginn oder Ende während eines Monats <b>entweder</b> zur <b>Gänze</b> oder <b>gar nicht</b> zu, je nach dem ob das Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum erfüllt ist oder nicht. Das PP ist nicht – wie bis 2011 – zu aliquotieren.</p> <p>In folgenden <b>Randzahlen</b> des <b>2. LStR-Wartungserlass 2011</b> <b>finden Sie Detailinformation zu ...</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ... <b>Ausmaß</b> der Begünstigung (60%-Grenze) ⇒ Rz 70h</li> <li>✓ ... <b>Voraussetzungen</b> für die <b>Steuerfreiheit</b> (400 km Mindestentfernung, nicht auf Dauer angelegt, Monatsfrist, erschwerende Umstände) ⇒ Rz 70i bis Rz 70r</li> <li>✓ ... Beginn bzw Beendigung der Auslandsentsendung <b>während</b> eines <b>Lohnzahlungszeitraums</b> ⇒ Rz 70s</li> <li>✓ ... Auslandsentsendungen, die <b>vor dem 1. 1. 2012 begonnen</b> haben ⇒ Rz 70t</li> <li>✓ ... <b>Ausstellen des Lohnzettels</b> ⇒ Rz 70u</li> <li>✓ ... <b>Inkrafttreten</b> ⇒ Rz 70v</li> </ul> <p>... <b>Zusammenwirken § 3 Abs 1 Z 10 EStG</b> und <b>DBA</b> ⇒ Rz70w</p>
<p><b>Bauspar- prämie 2012</b></p>	<p>Gemäß § 108 Abs 1 EStG beträgt die Höhe der <b>Bausparprämie</b> für das Kalenderjahr <b>2012</b> unverändert <b>3 %</b> der prämienbegünstigt geleisteten Bausparkassenbeiträge (Wert wie 2011).</p>
<p><b>Beitragsgrup- penermittlung</b></p>	<p>Unter folgendem <b>Link</b> können Sie <b>die richtige Beitragsgruppe online ermitteln</b>: <a href="http://bit.ly/vv5I3r">http://bit.ly/vv5I3r</a></p>
<p><b>Berufungs- zinsen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Soweit eine bereits entrichtete Abgabenschuldigkeit aufgrund einer erfolgreichen Berufung herabgesetzt wird, kann der Abgabepflichtige ab 2012 die Festsetzung von Zinsen für den Zeitraum von der <b>Abgabenerichtung bis</b> zur Bekanntgabe des die Abgabe <b>herabsetzenden Bescheides beantragen</b>.</li> <li>✓ Der <b>Zinssatz</b> ist um 2% höher als der Basiszinssatz (<b>2012: 2,38%</b>).</li> </ul>
<p><b>Betriebsveranstaltungen – LSt-Protokoll 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Höhe des steuerfreien Betrages bleibt <b>unverändert € 365,00</b> jährlich pro Arbeitnehmer</li> <li>✓ Die <b>Kosten</b> jedes einzelnen Arbeitnehmers sind (zB durch Teilnehmerlisten) <b>einzel zuzuordnen</b> ⇒ eine pauschale Versteuerung ist nicht möglich.</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Bildungskarenz</b></p>	<p>Mit dem Arbeitsmarktpaket 2009, BGBl I 2009/90, kam es zu Verbesserungen bei der Regelung der Bildungskarenz, insbesondere durch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Verkürzung der Mindestbeschäftigungsdauer</b> für die Vereinbarung von Bildungskarenz auf 6 Monate (zuvor 1 Jahr);</li> <li>✓ <b>Herabsetzung der Mindstdauer</b> der Bildungskarenz auf 2 Monate (zuvor 3 Monate).</li> </ul> <p>Diese <b>Verbesserungen</b>, die ursprünglich bis Ende 2011 befristet waren, wurden ins <b>Dauerrecht</b> übernommen.</p> <p>Weiterhin bestehen Sonderregelungen bei Saisonarbeitsverhältnissen</p>
<p><b>BUAG Betriebe</b></p>	<p><b>Urlaubsabfindung</b></p>
	<p>Werden von der <b>BUAK Urlaubsabfindungen</b> ausbezahlt, dann ...</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ ... ist der als <b>sonstiger Bezug</b> zu behandelnde Teil mit <b>6 %</b> zu versteuern.</li> <li>✓ ... ist der <b>laufende Bezugsanteil</b> gemäß <b>§ 67 Abs 10 EStG</b> nach dem Tarif zu versteuern; es ist ein <b>monatlicher Lohnzahlungszeitraum</b> zu unterstellen.</li> <li>✓ ... hat die <b>BUAK</b> einen <b>eigenen Lohnzettel</b> auszustellen.</li> </ul>
	<p><b>Urlaubszuschuss (= UZ)</b></p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Der als sonstiger Bezug zu behandelnde Teil des Urlaubsentgeltes (= UZ) ist immer mit <b>6 %</b> zu <b>versteuern</b>.</li> <li>✓ Der <b>Freibetrag</b> (€ 620) und die <b>Freigrenze</b> sind <b>nicht</b> anzuwenden</li> <li>✓ die <b>Sechstelbegrenzung</b> gilt nicht für diese Bezüge.</li> </ul>
	<p><b>Urlaubsentgelt (laufender Bezug)</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>a) <b>Direktauszahlung durch die BUAK:</b> Die <b>BUAK</b> berechnet die <b>Lohnsteuer tageweise</b> nach der Tageslohnsteuertabelle, da auch die Ansprüche durch die BUAK tageweise berechnet werden. <b>Individuelle Absetzbeträge</b> (zB Alleinverdienerabsetzbetrag) werden <b>nicht berücksichtigt</b>. Die BUAK Abrechnung ist <b>nicht</b> in die <b>PV</b> des Arbeitgebers zu <b>integrieren</b>.</li> <li>b) <b>Auszahlung durch Arbeitgeber:</b> Beim <b>Arbeitgeber</b> sind diese Bezüge grundsätzlich <b>gemeinsam</b> mit dem <b>laufenden Bezug</b> im Zeitpunkt des Zufließens nach dem Lohnsteuertarif des jeweiligen Kalendermonats zu besteuern (<b>monatlicher Lohnabrechnungszeitraum</b>; ausgenommen bei „gebrochener Abrechnungsperiode“).</li> </ul>	

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<b>BUAG Betriebe (Fortsetzung)</b>	<p><b>Hinweis:</b> Das BMF hat eine <b>Info</b> über die <b>abgabenrechtlichen Verfahrensabläufe</b> nach <b>§ 8 Abs 8 BUAG</b> ab <b>1. 1. 2011</b> veröffentlicht (GZ SZK-220802/0008-PM/2011 vom 20. 10. 2011). Sie finden diese Info in der FinDok (<a href="https://findok.bmf.gv.at">https://findok.bmf.gv.at</a>), ⇒ Sie klicken auf „Gezielte Suche“ ⇒ Sie geben in das Feld „GZ“ die obige Geschäftszahl ein.</p>
<b>DBA (neu)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Bosnien und Herzegowina:</b> tritt mit <b>1. 1. 2012</b> in Kraft</li> <li>✓ <b>Bahrein:</b> ab dem <b>1. 1. 2012</b> anwendbar</li> <li>✓ <b>Katar:</b> wird erst <b>2013 anwendbar</b> werden</li> <li>✓ <b>Tadschikistan:</b> wird erst <b>2013 anwendbar</b> werden</li> </ul>
<b>Dienstverhältnis-Ende – ALV-Senkung, Beitragsnachweisung, Beitragsgrundlagennachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Für die mögliche Reduzierung bzw den Entfall des ALV-Beitrags ist für die <b>Sonderzahlungen</b> (wie bisher) das <b>arbeitsrechtliche Ende</b> maßgebend.</li> <li>✓ Bei der Erstellung der <b>Beitragsnachweisung</b> sowie der Erstellung des <b>Beitragsgrundlagennachweises</b> ist nunmehr der Sonderzahlungsanteil in jener Beitragsnachweisung bzw für jenen Beitragsgrundlagennachweis maßgebend, in den das arbeitsrechtliche Ende fällt und nicht wie bisher in jene Zeiträume, in die die Weiterversicherung fällt.</li> <li>✓ Bei der <b>Abrechnung der laufenden Bezüge</b> bleibt alles <b>unverändert</b> wie bisher.</li> </ul>
<b>Dienstwohnung</b>	<p>Die für die Sachbezugsbewertung maßgeblichen <b>Richtwerte</b> gelten im Jahr 2012 unverändert weiter (Werte wie <b>2011</b>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Burgenland: € 4,47</li> <li>✓ Kärnten: € 5,74</li> <li>✓ NÖ: € 5,03</li> <li>✓ OÖ: € 5,31</li> <li>✓ Salzburg: € 6,78</li> <li>✓ Steiermark: € 6,76</li> <li>✓ Tirol: € 5,99</li> <li>✓ Vorarlberg: € 7,53</li> <li>✓ Wien: € 4,91</li> </ul> <p>Mit <b>31. 12. 2011</b> läuft die <b>Übergangsregelung aus</b>, dh es ist in jedem Fall im Jahr 2012 der volle Sachbezugswert anzusetzen. Nach derzeitiger Gesetzeslage ist eine Erhöhung der Richtwerte erst wieder für den Zeitraum ab 1. 4. 2012 zu erwarten, was sich erst 2013 in der Lohnverrechnung auswirken wird.</p>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Dz (Zuschlag zum DB)</b></p>	<p>Für das Jahr <b>2012</b> gelten die folgenden Werte (<b>Veränderung nur in der Steiermark</b>)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Burgenland: 0,44 %</li> <li>✓ Kärnten: 0,41 %</li> <li>✓ NÖ: 0,40 %</li> <li>✓ OÖ: 0,36 %</li> <li>✓ Salzburg: 0,42 %</li> <li>✓ Steiermark: <b>0,39 %</b></li> <li>✓ Tirol: 0,43 %</li> <li>✓ Vorarlberg: 0,39 %</li> <li>✓ Wien: 0,40%</li> </ul>
<p><b>Einkommensbericht</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>2012</b> für Arbeitgeber mit mehr als 500 Arbeitnehmer (für 2011)</li> <li>✓ <b>2013</b> für Arbeitgeber mit mehr als 250 Arbeitnehmer (für 2012)</li> <li>✓ <b>2014</b> für Arbeitgeber mit mehr als 150 Arbeitnehmer (für 2013)</li> </ul>
<p><b>Elternteilzeit</b>  (OGH 25. 5. 2011, 9 ObA80/10w)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Kündigungsgeschützte Elternteilzeit</b> liegt <b>auch</b> dann vor, wenn die Arbeitnehmerin vom Anspruch auf Elternteilzeit <b>keine Kenntnis</b> hatte, für den Arbeitgeber aber klar erkennbar sein musste, dass aufgrund der Kinderbetreuung für die Arbeitnehmerin nur noch Teilzeitbeschäftigung möglich ist.</li> <li>✓ <b>Fehlende formelle Voraussetzungen</b> für die Inanspruchnahme der Elternteilzeit waren im konkreten Fall ebenfalls <b>kein „Hinderungsgrund“</b>.</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Existenzminimum</b> gültig ab <b>1. 1. 2012</b></p>	<p><b>allgemeiner Grundbetrag</b> € 814,00 monatlich € 190,00 wöchentlich € 27,00 täglich</p> <p><b>erhöhter allgemeiner Grundbetrag</b> € 950,00 monatlich € 221,00 wöchentlich € 31,00 täglich</p> <p><b>Unterhaltsgrundbetrag pro Person (für max. 5 Personen)</b> € 162,00 monatlich € 38,00 wöchentlich € 5,00 täglich</p> <p><b>Höchstberechnungsgrundlage</b> € 3.240,00 monatlich € 760,00 wöchentlich € 108,00 täglich</p> <p><b>absolutes Geldexistenzminimum</b> € 407,00 monatlich € 95,00 wöchentlich € 13,50 täglich</p> <p><b>absolutes Geldexistenzminimum bei Unterhaltsexekutionen</b> € 305,25 monatlich € 71,25 wöchentlich € 10,13 täglich</p>
<p><b>Fallweise Beschäftigung bis zum Folgetag</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Dauert eine fallweise Beschäftigung von einem Kalendertag auf den nächsten, so liegen <b>2 SV-Tage</b> vor.</li> <li>✓ Diese neue Sichtweise hat Auswirkungen auf die Höchstbeitragsgrundlage sowie gegebenenfalls auch auf die Geringfügigkeitsgrenze.</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
„Formel 7“	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Bei <b>Anspruch</b> aufgrund einer <b>lohngestaltenden Vorschrift</b> (zB KV) in Form eines <b>Einmalbetrages</b> kann dieser vertraglich <b>nicht „optimiert“</b> werden (zB Jubiläumsgeld).</li> <li>✓ <b>Provisionen</b> stellen – unabhängig von der Art der Auszahlung – immer einen <b>laufenden Bezug</b> dar.</li> <li>✓ Neuberechnungen der monatlichen Akontierungen (<b>Provisions-spitzen</b>) während des laufenden Jahres sind <b>ebenso laufende Bezüge</b> (Korrektur des laufenden Bezuges).</li> <li>✓ die <b>"Superprovision"</b> (diese ergibt sich beispielsweise aufgrund des geleisteten Jahresumsatzes), die jährlich abgerechnet und ausbezahlt wird, ist ein <b>sonstiger Bezug</b> nach § 67 Abs 1 EStG.</li> <li>✓ <b>Optimierungsmöglichkeiten</b> von <b>Provisionen</b> sind möglich, wenn ... <ul style="list-style-type: none"> <li><b>a) ... 2 verschiedene Ansprüche</b> bestehen („Superprovision“); die Superprovision, die einmal pro Jahr ausbezahlt wird, stellt einen steuerlich sonstigen Bezug dar und verbraucht somit das Jahressechstel, das durch die „normalen“ Provisionen aufgebaut wird.</li> <li><b>b) ... der Provisionsdurchschnitt</b> aufgrund einer Vereinbarung in die <b>Sonderzahlungen</b> (13. und 14. Bezug) <b>einbezogen</b> wird.</li> </ul> </li> <li>✓ Jahreszielprämien uä Jahresvergütungen können mit <b>vorheriger schriftlicher Vereinbarung</b> über Anspruch und Auszahlungsmodalität, von der ab Beginn der Auszahlung nicht mehr abgewichen werden darf, teilweise als laufende Bezüge und teilweise als sonstige Bezüge ausbezahlt werden; dabei müssen die <b>laufenden Anteile in mindestens 6 Kalendermonaten ausbezahlt</b> werden.</li> <li>✓ Die Auszahlung muss nicht zwingend im selben Kalenderjahr des Anspruchs erfolgen.</li> <li>✓ <b>Sonstige Bezüge</b> nach § 67 Abs 1 EStG liegen nur vor, wenn sie sich sowohl durch den <b>Rechtstitel</b>, aus dem der Arbeitnehmer den Anspruch ableiten kann, als auch durch die <b>tatsächliche Auszahlung deutlich</b> von den <b>laufenden Bezügen unterscheiden</b>; daher kommt es bei laufender Auszahlung eines sonstigen Bezuges, für den ein Rechtstitel vorliegt, zu keiner Erhöhung des Jahressechstels (Versteuerung nach § 67 Abs 10 EStG); zB Provision für das Jahr 2009, die neben dem Fixbezug gewährt wird, wird im Jahr 2010 in monatlichen Beträgen bezahlt.</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Gastgewerbe</b>  (OGH 29. 6. 2011, 8 ObA 32/11f)</p>	<p><b>Nachtarbeitszuschlag</b> iSd Pkt 9 lit b KV-Gastgewerbe: nur bei Beschäftigung zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr, wenn der <b>Betrieb</b> ein <b>Beherbergungsbetrieb</b> ist oder ein <b>Gastronomiebetrieb</b>, der seine <b>Öffnungszeiten überwiegend zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr hat</b> (hier: durchgehend geöffneter Casinobetrieb ⇒ kein Nachtbetrieb)</p>
<p><b>Geringfügigkeitsgrenze</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>täglich/monatlich:</b> € 28,89 / € 376,26</li> <li>✓ <b>Grenzwert für Dienstgeberabgabe:</b> € 564,39</li> </ul>
<p><b>Handels-KV</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ein <b>neuer Erlass</b> des BMASK an alle Arbeitsinspektorate informiert, dass <b>Beschäftigungen an Samstagnachmittagen nach 13 Uhr</b> auch dann <b>strafbar</b> sein können, wenn man gegen eine der KV-Ausnahmeregelungen (zB Durchrechnungsregelungen) verstößt. Den <b>vollständigen Erlasstext</b>, der auch tabellarische Aufstellungen der KV-Ausnahmen beinhaltet, erhalten Sie auf Wunsch als <b>kostenfreies Leserservice</b>.</li> <li>✓ <b>13-Wochen-Schnitt</b> bei Berechnung der <b>Sonderzahlungen</b> iZm Wechsel von Vollzeit- auf Teilzeitbeschäftigung bzw. umgekehrt (OGH 30. 3. 2011, 9 ObA 85/10f)</li> <li>✓ <b>KassiererInnen</b> sind nach dem Wortlaut des KV in der <b>Beschäftigungsgruppe 3</b> einzustufen (OGH 28. 6. 2011, 9 ObA 33/11k)</li> </ul>
<p><b>Höchstbeitragsgrundlage ab 1. 1. 2012</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>täglich / monatlich:</b> € 141,00 / € 4.230,00</li> <li>✓ <b>Sonderzahlungen:</b> € 8.460,00</li> <li>✓ <b>freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen:</b> € 4.935,00 pm</li> </ul>

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<b>Kinderbetreuungs- geld (KGB)</b>	<b>a) Änderungen bei der Zuverdienstgrenze</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Ab 1. 1. 2012 zählt bei der Zuverdienstberechnung für das Kinderbetreuungsgeld ein Monat dann nicht als Zuverdienstmonat, wenn bis zu 23 Tage Kinderbetreuungsgeld bezogen wird (<b>24-Tage-Regel</b>). Damit soll vermieden werden, dass Eltern bei Wiederantritt der (vollen) Arbeitstätigkeit mitten in einem Monat das bezogene Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen müssen. Bisher galt die <b>16-Tage-Regel</b>.</li> <li>✓ Anhebung der Zuverdienstgrenze bei der einkommensabhängigen Variante <b>ab 1. 1. 2012:</b>  Die Zuverdienstgrenze des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes und der Beihilfe wird daher <b>von € 5.800 auf € 6.100 erhöht</b>.</li> <li>✓ <b>Änderung</b> der <b>Zuverdienstberechnung</b> bei <b>Selbstständigen:</b>  Bei der <b>Berechnung</b> des laufenden <b>Zuverdienstes</b> ersetzt ab 1. 1. 2012 ein <b>Pauschalzuschlag von 30 %</b> das <b>Hinzuschlagen</b> der <b>vorgeschriebenen</b> SV-Beiträge ⇒ die Berechnung der individuellen Zuverdienstgrenze wird entsprechend angepasst.</li> </ul>
	<b>b) Sonstige Änderungen beim KBG</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Wegfall</b> der <b>einkommensabhängigen Variante</b> für <b>arbeitslose Eltern</b></li> <li>✓ Einführung von Sanktionen, wenn die vorgesehenen <b>Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten</b> (zB Vorlage erforderlicher Unterlagen durch die Eltern zur Anspruchsprüfung, Übermittlung notwendiger Einkunftsdaten durch die Arbeitgeber) <b>nicht rechtzeitig eingehalten</b> werden.</li> <li>✓ Die <b>Frist</b> für den <b>Nachweis</b> jener (KBG-unschädlicher) Einkünfte, die vor bzw nach dem Erhalt des KBG bezogen wurden, wird <b>auf 2 Jahre verlängert</b>.</li> </ul>	

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<p><b>Kinderbetreuungskosten</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Abzugsfähig</b> sind neben den unmittelbaren Kosten für die Kinder(nachmittags)betreuung <b>auch Kosten für Verpflegung</b> und das <b>Bastelgeld</b>.</li> <li>✓ <b>Kosten für die Ferienbetreuung</b> können inklusive Verpflegung und Unterkunft, Kosten für Sportveranstaltungen und der Fahrtkosten steuerlich geltend gemacht werden.</li> <li>✓ Kosten für das <b>Schulgeld</b> (zB Privatschulen) sind steuerlich <b>nicht</b> abzugsfähig.</li> <li>✓ BMF-010222/0209-VI/7/2011 vom 22. 9. 2011: Verfahrensrechtliche Info zu Kinderbetreuungskosten gemäß § 34 Abs 9 EStG</li> <li>✓ Entgegen den Aussagen der LStR wird man nach <b>Ansicht des UFS</b> Wien 11. 10. 2011, RV/1801-W/11 durch eine <b>8- oder 16-stündige Ausbildung nicht zur pädagogisch qualifizierten</b> Person. Die <b>Finanzverwaltung</b> soll nach unseren Informationen diesem Urteil als Einzelfallurteil keine weitere Bedeutung beimessen und bei den <b>LStR-Aussagen bleiben</b>.</li> </ul>
<p><b>Kirchenbeitrag</b></p>	<p>Kirchenbeiträge können ab der Veranlagung <b>2012</b> iHv <b>€ 400,00</b> als <b>Sonderausgaben</b> geltend gemacht werden.</p>
<p><b>Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – seit 1. 5. 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ Es wurden <b>10 neue Paragraphen</b> in das AVRAG eingefügt (§ 7d bis § 7m AVRAG)</li> <li>✓ Betroffen von den Regelungen sind sowohl Arbeitgeber mit Sitz in Österreich als auch Arbeitgeber ohne Sitz im Inland, die Arbeitnehmer in Österreich beschäftigen.</li> <li>✓ <b>Finanzpolizei kontrolliert</b> – im Bereich der BUAK können Kontrollen auch durch die BUAK erfolgen.</li> <li>✓ Anhand der Lohnunterlagen wird festgestellt, ob jenes <b>Entgelt bezahlt</b> wird, das aufgrund von Gesetzen, Verordnungen und KV unter Beachtung der jeweiligen <b>Einstufung gebührt</b>.</li> <li>✓ Ausländische Arbeitgeber müssen die <b>Lohnunterlagen in deutscher Sprache</b> zur Verfügung stellen.</li> <li>✓ <b>Strafen</b> erfolgen bei Unterschreitung der KV-Grundlöhne (inklusive Überstundengrundlohn), bei Vereitelung der Kontrolle sowie bei Nichtbereithalten der Unterlagen in deutscher Sprache</li> <li>✓ <b>Verjährungsfrist: 1 Jahr</b></li> <li>✓ <b>Hinweis:</b> das <b>BMASK</b> hat einen <b>aktuellen Erlass zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz</b> (Erlass-Schwerpunkt: Arbeitnehmer, die <u>nicht</u> in Österreich der SV unterliegen) veröffentlicht.. Sie können diesen Erlass als <b>kostenfreies Leserservice</b> anfordern.</li> </ul>

■ **Personalrecht**

Thema	Kurzhinweise																		
<b>Mischreisen – LStR-War- tungserlass</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Aufteilung</b> und Zuordnung von <b>Fahrtkosten, Verpflegungsaufwendungen</b> und <b>Nächtigungsgeldern</b> ist <b>zulässig</b>, wenn eine Trennung in beruflichen und privaten Abschnitt klar möglich ist.</li> <li>✓ „<b>Mischtage</b>“ zählen als <b>private</b> Tage</li> <li>✓ <b>reine Reisetage</b> zählen als <b>neutrale</b> Tage</li> <li>✓ <b>Wochenenden, Feiertage</b> und <b>Ersatzruhetage</b> bleiben <b>unberücksichtigt</b></li> </ul>																		
<b>NEUFÖG – Förderung für Neugründun- gen ab 1. 1. 2012</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Ausweitung</b> des Zeitraums von 12 Monaten ⇒ <b>36 Monate</b></li> <li>✓ <b>Umfang</b> der <b>Förderung</b> bleibt <b>unverändert</b> (DB, DZ, UV, WF-AG, diverse Stempel- und Gerichtsgebühren)</li> <li>✓ <b>Förderung für alle Arbeitnehmer</b> nur noch im <b>Monat der Neugründung</b> und den darauf <b>folgenden 11 Monaten</b>.</li> <li>✓ <b>Ab dem 12. Monat</b>, der auf den Monat der Neugründung folgt, sind nur noch <b>die ersten 3 Arbeitnehmer begünstigt</b>; alle anderen Arbeitnehmer sind nicht befreit.</li> </ul>																		
<b>Pendler- pauschale (PP)</b>	<b>Höhe des Pendlerpauschale</b>																		
	<p style="text-align: center;">■ <b>Kleines Pendlerpauschale</b></p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Entfernung</th> <th style="text-align: right;">Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>20 - 40 km</td> <td style="text-align: right;">€ 696,00</td> </tr> <tr> <td>40 - 60 km</td> <td style="text-align: right;">€ 1.356,00</td> </tr> <tr> <td>über 60 km</td> <td style="text-align: right;">€ 2.016,00</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: center;">■ <b>Großes Pendlerpauschale</b></p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Entfernung</th> <th style="text-align: right;">Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2 - 20 km</td> <td style="text-align: right;">€ 372,00</td> </tr> <tr> <td>20 - 40 km</td> <td style="text-align: right;">€ 1.476,00</td> </tr> <tr> <td>40 - 60 km</td> <td style="text-align: right;">€ 2.568,00</td> </tr> <tr> <td>über 60 km</td> <td style="text-align: right;">€ 3.672,00</td> </tr> </tbody> </table>	Entfernung	Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011	20 - 40 km	€ 696,00	40 - 60 km	€ 1.356,00	über 60 km	€ 2.016,00	Entfernung	Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011	2 - 20 km	€ 372,00	20 - 40 km	€ 1.476,00	40 - 60 km	€ 2.568,00	über 60 km	€ 3.672,00
	Entfernung	Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011																	
	20 - 40 km	€ 696,00																	
40 - 60 km	€ 1.356,00																		
über 60 km	€ 2.016,00																		
Entfernung	Betrag/Jahr seit 1. 1. 2011																		
2 - 20 km	€ 372,00																		
20 - 40 km	€ 1.476,00																		
40 - 60 km	€ 2.568,00																		
über 60 km	€ 3.672,00																		
<b>PP bei tageweiser Lohnsteuerberechnung</b>																			
<p>Liegt kein monatlicher Lohnzahlungszeitraum vor, sondern ist die <b>Lohnsteuer tageweise</b> zu ermitteln, ist für jeden Tag, an dem die Strecke Wohnung ⇒ Arbeitsstätte zurückgelegt wird, <b>1/30 des Monatsbetrages</b> des jeweiligen Pendlerpauschales zu berücksichtigen (Rz 250a LStR 2002).</p>																			

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise							
<b>Pendlerpauschale (PP) (Fortsetzung)</b>	<b>Neue Zumutbarkeitsregeln (2. Wartungserlass 2011)</b>							
	<b>Wegfall der starren Kilometergrenzen</b>							
	Wegzeit mit Massenbeförderungsmittel beträgt für die <b>einfache Wegstrecke...</b>	Die <b>Benützung</b> der <b>Massenbeförderungsmittel</b> ist ... <table border="1" data-bbox="837 757 1442 857"> <thead> <tr> <th data-bbox="837 757 1045 857">... zumutbar</th> <th data-bbox="1045 757 1442 857">... unzumutbar</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="837 857 1045 954" style="text-align: center;"><b>X</b></td> <td data-bbox="1045 857 1442 954"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="837 954 1045 1052" style="text-align: center;">... mehr als 2,5 Stunden</td> <td data-bbox="1045 954 1442 1052" style="text-align: center;"><b>X</b></td> </tr> </tbody> </table>	... zumutbar	... unzumutbar	<b>X</b>		... mehr als 2,5 Stunden	<b>X</b>
	... zumutbar	... unzumutbar						
	<b>X</b>							
... mehr als 2,5 Stunden	<b>X</b>							
.. nicht mehr als <b>90 Minuten</b>	<b>X</b>							
... mehr als <b>2,5 Stunden</b>	<b>X</b>							
... mehr als <b>90 Minuten</b> aber <b>maximal 2,5 Stunden</b>	Unzumutbar ist die Benützung der Massenverkehrsmittel nur dann, wenn die Wegzeit für die <b>einfache Wegstrecke</b> mit dem Massenbeförderungsmittel <b>mehr als 3x so lange</b> dauert als die Fahrzeit mit dem Pkw.							
	Kommt es aufgrund der Neuregelung für den Arbeitnehmer zu einer ... <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ... <b>Besserstellung</b> im Vergleich zu bisher, dann gilt die Neuregelung für ihn <b>ab sofort</b> bzw uU auch rückwirkend (GPLA, noch nicht durchgeführte Arbeitnehmerveranlagung]).</li> <li>b) ...<b>Slechterstellung</b>, dann ist die Neuregelung „für bereits laufende Pendlerpauschale ... <b>spätestens ab 2013</b> anzuwenden.“</li> </ul>							
<b>Pensionistenabsetzbetrag</b>	Für Pensionisten wird die <b>Einkommensgrenze für den Pensionistenabsetzbetrag</b> von € 13.100 <b>auf € 19.930 jährlich</b> angehoben, wenn die Partnerin nicht mehr als € 2.200 im Jahr verdient.							

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise														
<b>Pensionsabfindung</b>	Der <b>Grenzbetrag</b> für die begünstigte Besteuerung (= Hälftesteuersatz) beträgt <b>2012 € 11.100,00</b> .														
<b>Prozesskosten</b>  <b>(2. Wartungserlass 2011)</b>	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="507 645 1034 779" rowspan="2">Kostenart</th> <th colspan="2" data-bbox="1034 645 1426 712">Werbungskosten</th> </tr> <tr> <th data-bbox="1034 712 1145 779">ja</th> <th data-bbox="1145 712 1426 779">nein</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="507 779 1034 945"><b>berufsbedingter Zivilprozess</b> (zB betreffend Höhe des Arbeitslohnes, Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis)</td> <td data-bbox="1034 779 1145 945">ja</td> <td data-bbox="1145 779 1426 945"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="507 945 1034 1111">Gerichtliches oder verwaltungsbehördliches <b>Strafverfahren</b>, das in <b>engem Zusammenhang</b> mit der <b>beruflichen Tätigkeit</b> steht</td> <td data-bbox="1034 945 1145 1111"></td> <td data-bbox="1145 945 1426 1111">nein, bei Schuldspruch</td> </tr> <tr> <td data-bbox="507 1111 1034 1205">Verfahrenskosten iZm <b>Diversion</b>, sowie Diversionszahlung selbst</td> <td data-bbox="1034 1111 1145 1205"></td> <td data-bbox="1145 1111 1426 1205">nein</td> </tr> </tbody> </table>	Kostenart	Werbungskosten		ja	nein	<b>berufsbedingter Zivilprozess</b> (zB betreffend Höhe des Arbeitslohnes, Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis)	ja		Gerichtliches oder verwaltungsbehördliches <b>Strafverfahren</b> , das in <b>engem Zusammenhang</b> mit der <b>beruflichen Tätigkeit</b> steht		nein, bei Schuldspruch	Verfahrenskosten iZm <b>Diversion</b> , sowie Diversionszahlung selbst		nein
	Kostenart		Werbungskosten												
		ja	nein												
	<b>berufsbedingter Zivilprozess</b> (zB betreffend Höhe des Arbeitslohnes, Schadenersatzforderungen aus dem Dienstverhältnis)	ja													
Gerichtliches oder verwaltungsbehördliches <b>Strafverfahren</b> , das in <b>engem Zusammenhang</b> mit der <b>beruflichen Tätigkeit</b> steht		nein, bei Schuldspruch													
Verfahrenskosten iZm <b>Diversion</b> , sowie Diversionszahlung selbst		nein													
<p><b>Hinweis:</b> Übernimmt der Arbeitgeber die Prozesskosten des Arbeitnehmers, liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn vor!</p>															
<b>Rezeptgebühr</b>	Ab <b>1. 1. 2012</b> beträgt die Rezeptgebühr <b>€ 5,15</b> . Die <b>Rezeptgebührenbefreiung</b> erhalten Alleinstehende mit einem Einkommen bis € 814,82 und Ehepaare mit einem Einkommen bis € 1.221,68 pm														
<b>Schwerarbeiterliste</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>neue Berufe</b> wurden in die Schwerarbeitsliste aufgenommen.</li> <li>✓ Die <b>aktuelle Schwerarbeiterberufsliste</b> finden Sie hier: <a href="http://bit.ly/tEvvRX">http://bit.ly/tEvvRX</a></li> </ul>														
<b>Sonderausgaben</b>	<p>Der „<b>Zusatzbetrag</b>“ in Höhe von <b>€ 2.920,00</b> steht nunmehr auch dann zu, wenn dem Steuerpflichtigen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ kein AVAB bzw kein AEAB zusteht <u>und</u></li> <li>✓ er an mehr als 6 Monaten im Kalenderjahr in einer aufrechten Ehe oder eingetragenen Partnerschaft lebt <u>und</u></li> <li>✓ vom Partner nicht dauernd getrennt lebt <u>und</u></li> <li>✓ die Einkünfte des Partners höchstens € 6.000,00 betragen.</li> </ul>														

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise
<b>Spenden – ab 1. 1. 2012</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ SV-Nummer muss nicht an das Finanzamt übermittelt werden.</li> <li>✓ <b>Liste</b> der Spendenbegünstigten wurde erweitert</li> </ul>
<b>Spendenberücksichtigung durch pensionsauszahlende Stellen</b>	<b>Pensionsversicherungsträger</b> sowie <b>bestimmte Körperschaften öffentlichen Rechts</b> , die <b>Pensionen auszahlen</b> , können <b>Spenden</b> durch eine <b>Aufrollung</b> nach § 77 Abs 3 EStG <b>berücksichtigen</b> .
<b>Steuerbuch 2012</b>	Das vom BMF gestaltete <b>Steuerbuch 2012</b> mit <b>Tipps</b> zur <b>Arbeitnehmerveranlagung 2011</b> für Lohnsteuerzahlende finden Sie hier: <a href="https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Steuerbuch_2012_Anzicht.pdf">https://www.bmf.gv.at/Publikationen/Downloads/BroschurenundRatgeber/Steuerbuch_2012_Anzicht.pdf</a>
<b>Strafen</b>	Strafen und Geldbußen, die von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder den Organen der Europäischen Union verhängt werden, sind <b>steuerlich nicht abzugsfähig</b> .
<b>SV-Abkommen (neu)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ <b>Australien:</b> Am <b>1. 1. 2012</b> tritt das Zusatzabkommen zum bestehenden SV-Abkommen in Kraft. In diesem Protokoll wird ua eine <b>Entsenderegelung</b> eingefügt. Danach sind österreichische Mitarbeiter bei einer Entsendung nach Australien für die Dauer von 5 Jahren weiterhin in Österreich versichert und es sind keine Beiträge zum Australian Superannuation Fund (Pensionsversicherung) zu leisten. Diese Regelung gilt auch für bereits laufende Entsendungen, wobei hier die 5-Jahres-Frist mit dem 1. 1. 2012 zu laufen beginnt.</li> <li>✓ <b>Uruguay:</b> Mit <b>1. 12. 2011</b> tritt das SV-Abkommen mit Uruguay in Kraft. Damit besteht bei <b>Entsendungen</b> nach Uruguay für die Dauer von <b>24 Monaten</b> weiterhin SV-Pflicht in Österreich. Es fallen keine Beiträge zur Rentenversicherung in Uruguay an. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag idR möglich.</li> </ul>
<b>Umschulungskosten</b>	Umschulungskosten sind auch dann steuerlich zu berücksichtigen, wenn der <b>andere Beruf</b> , auf den die umfassende Umschulungsmaßnahme abzielt, <b>nicht</b> als <b>Haupttätigkeit</b> ausgeübt werden soll.

■ Personalrecht

Thema	Kurzhinweise														
<p><b>Unterhaltsab- setzbetrag – Regelbedarf- sätze 2012</b></p>	<p>In Fällen, in denen eine <b>behördliche Festsetzung</b> der Unterhaltsleistungen <b>nicht</b> vorliegt, sind die <b>Regelbedarfsätze</b> anzuwenden.</p> <table border="1" data-bbox="539 616 1005 873"> <thead> <tr> <th>Altersgruppe</th> <th>Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0 - 3 Jahre</td> <td>€ 186,00</td> </tr> <tr> <td>3 - 6 Jahre</td> <td>€ 238,00</td> </tr> <tr> <td>6 - 10 Jahre</td> <td>€ 306,00</td> </tr> <tr> <td>10 - 15 Jahre</td> <td>€ 351,00</td> </tr> <tr> <td>15 - 19 Jahre</td> <td>€ 412,00</td> </tr> <tr> <td>19 - 28 Jahre</td> <td>€ 517,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Liegt weder eine behördlich festgelegte Unterhaltsverpflichtung noch ein schriftlicher Vertrag vor, dann steht der <b>Unterhaltsabsetzbetrag</b> nur dann für jeden Kalendermonat zu, wenn die <b>empfangsberechtigte Person</b> bestätigt, dass der Unterhaltspflichtete</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>✓ der vereinbarten Unterhaltsverpflichtung in <b>vollem Ausmaß nachgekommen</b> ist und</li> <li>✓ die <b>Regelbedarfsätze nicht unterschritten</b> wurden (vgl Rz 801 LStR 2002).</li> </ul>	Altersgruppe	Euro	0 - 3 Jahre	€ 186,00	3 - 6 Jahre	€ 238,00	6 - 10 Jahre	€ 306,00	10 - 15 Jahre	€ 351,00	15 - 19 Jahre	€ 412,00	19 - 28 Jahre	€ 517,00
Altersgruppe	Euro														
0 - 3 Jahre	€ 186,00														
3 - 6 Jahre	€ 238,00														
6 - 10 Jahre	€ 306,00														
10 - 15 Jahre	€ 351,00														
15 - 19 Jahre	€ 412,00														
19 - 28 Jahre	€ 517,00														
<p><b>Verzugszinsen (SV) 2012</b></p>	<p>Gemäß den Bestimmungen des <b>59 ASVG</b> errechnet sich der Wert der <b>Verzugszinsen</b> für <b>2012</b> iHv <b>8,88 %</b>. Der in <b>GKK-Aussendungen</b> angegebene <b>Verzugszinsensatz</b> für <b>2012</b> von <b>8,38 %</b> ist unzutreffend.</p>														
<p><b>Zukunftsvor- sorge</b></p>	<p>Für die private, nach §§ 108g ff EStG geförderte Zukunftsvorsorge ist ab 1. 1. 2012 eine <b>staatliche Prämie</b> von <b>8,5 % (höchstens € 198,04</b> bei einem maximalen geförderten Einzahlungsbetrag von € 2.329,88)vorgesehen.</p>														
<p><b>Zulagen ge- mäß § 68 EStG – LSt-Protokoll 2011</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>✓ SEG-Zulagen, die aufgrund lohngestaltender Vorschriften bezahlt werden, sind steuerfrei, wenn sie neben laufendem Arbeitslohn bezahlt werden und auch die sonstigen Voraussetzungen (zB Nachweis, tatsächliche Verschmutzung, Erschwernis, Gefahr, ...) erfüllt sind.</li> <li>✓ Sie gelten als der <b>Höhe nach angemessen</b> nicht nur dann, wenn sie in Höhe des Anspruchs aufgrund der lohngestaltenden Vorschrift bezahlt werden, sondern auch dann, wenn sie <b>im selben Ausmaß überzahlt</b> werden <b>wie der KV-Mindestlohn</b>.</li> </ul>														

Für weitere Infos oder Fragen zu dieser Quick News stehen zur Verfügung:

■ *Personalrecht*

- **Herr Mag. Ernst Patka (Geschäftsführung)**  
Tel.: 01/24 721-100 e-Mail: [ernst.patka@steuer-service.at](mailto:ernst.patka@steuer-service.at)
- **Das HR-Beratungsteam (Leitung: Michaela Haas; Team: Mag. Elisabeth David, Mag. Rainer Kraft, Mag. Lois Kraft, Tina Dangl)**

Alle bisherigen Quick News finden Sie auch auf unserer Website <http://www.steuer-service.at/> unter der Rubrik "NEWS".

*Für den Inhalt verantwortlich: **Mag. Ernst Patka***

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Die Steuer & Service Steuerberatungs GmbH übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.

**Impressum:**

Medieninhaber und Herausgeber: Steuer & Service Steuerberatungs GmbH  
Anschrift: 1010 Wien, Wipplingerstraße 24

Die **Offenlegung** gemäß **Mediengesetz** finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link: [http://www.steuer-service.at/Impressum\\_39\\_0.html](http://www.steuer-service.at/Impressum_39_0.html)